

ÄNDERUNG DER KANTONSRATSBESCHLÜSSE BETREFFEND

- ÜBERNAHME DER BURGLIEGENSCHAFT ZUG SOWIE DIE ERRICHTUNG EINER STIFTUNG FÜR DEN BETRIEB EINES MUSEUMS IN DER BURG ZUG
- SATZUNGEN DER STIFTUNG "MUSEUM IN DER BURG ZUG"

BERICHT UND ANTRAG DES REGIERUNGSRATES

VOM 6. JULI 2004

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen einen Antrag zur Änderung des Kantonsratsbeschlusses betreffend die Übernahme der Burgliegenschaft Zug sowie die Errichtung einer Stiftung für den Betrieb eines Museums in der Burg Zug vom 21. November 1974 (BGS 423.31) und des Kantonsratsbeschlusses Satzungen der Stiftung "Museum in der Burg Zug" vom 11. März 1976 (BGS 423.311). Wir hatten Ihnen bereits mit Bericht und Antrag vom 3. Dezember 2002 eine annähernd gleich lautende Vorlage (Nrn. 1076.1/.2/.3 - 11040/41/42) unterbreitet, der Sie auch zugestimmt haben, die dann aber nicht in Rechtskraft treten konnte, weil der Grosse Gemeinderat der Stadt Zug einen analogen Beschluss knapp abgelehnt hatte. Wir gliedern den Bericht wie folgt:

1. Das Wichtigste in Kürze
2. Die Stiftung Museum in der Burg Zug
 - 2.1. Die Ausgangslage
 - 2.2. Die Entwicklung des Museums
 - 2.3. Die Vorlage von 2002
3. Die neue Vorlage von 2004
 - 3.1. Die Änderungen gegenüber der Vorlage von 2002
 - 3.2. Die neue Finanzierung
 - 3.3. Die grössere Eigenverantwortung der Stiftung
 - 3.4. Die einzelnen Gesetzesbestimmungen
 - 3.5. Die Kosten
4. Antrag

1. Das Wichtigste in Kürze

1976 wurde die öffentlich-rechtliche Stiftung Museum in der Burg Zug errichtet. Ihr gehören als Gründungsmitglieder Kanton und Stadt Zug sowie die Bürger- und Korporationsgemeinde Zug an. Diese Körperschaften finanzieren den Betrieb des Museums in der Burg in Form von prozentual festgelegten Defizitbeiträgen. Heute sind auch die Einwohnergemeinden Baar und Steinhausen Mitglieder, die sich mit fixen Beiträgen an den Betriebskosten des Museums beteiligen. Zweck der Stiftung ist es, in der Burg in Zug ein Museum zu führen, das Einblick in alle Epochen der zugerischen Geschichte und Kultur gewährt. 1983 konnte das Museum in den vom Kanton umgebauten Räumlichkeiten der Burg eröffnet werden. Seither haben sich die Aufgaben des Museums erweitert, was vor allem auch Auswirkungen im strukturellen und konzeptionellen Führungsbereich hatte. Aufgrund einer Organisationsanalyse einer Unternehmensberatung erliess der Stiftungsrat ein Leitbild für das Museum, führte 2002 eine Ko-Leitung ein und schuf die Stelle einer Museumspädagogin. Die Bürgergemeinde der Stadt Zug und die Korporationsgemeinde der Stadt Zug, die grundsätzlich mit dem Leitbild einverstanden waren, erklärten sich ausser Stande, sich an den Mehrkosten des in der Organisationsanalyse beantragten Personals gemäss bisherigem Kostenverteiler zu beteiligen. Nach ihrer Auffassung wird damit der ursprüngliche Stiftungszweck erweitert. Wir hatten Ihnen deshalb mit Vorlage Nr. 1076 vom 3. Dezember 2002 eine Änderung der beiden Kantonsratsbeschlüsse zur Stiftung Museum in der Burg Zug beantragt, die zur Folge gehabt hätten, dass Stadt und Kanton Zug Hauptträger der Stiftung geworden wären. Nachdem der Kantonsrat am 26. Juni 2003 den beiden Beschlüssen zugestimmt hatte und der Grosse Gemeinderat am 9. September 2003 die Änderung seiner entsprechenden Beschlüsse abgelehnt hatte, erübrigten sich für die Bürger- und die Korporationsgemeinde entsprechende Vorlagen.

Bei einer Analyse der abgelehnten Vorlage zeigte sich, dass verschiedene Punkte der Vorlage unbestritten waren. Dies betrifft die Übernahme der Hauptträgerschaft durch Kanton und Stadt Zug; die Erteilung eines Leistungsauftrages an die Stiftung durch die beiden Hauptträger mit Trägerschaftsbeiträgen im Verhältnis von 2/3 zu 1/3; Aufhebung der bisherigen Defizitdeckung; fixe Beiträge der Bürger- und der Korporationsgemeinde der Stadt Zug. Die Analyse ergab aber auch, dass folgende Hauptpunkte zum Scheitern der Vorlage beigetragen haben: finanzpolitisch schwierige Zeit; fehlender Konsens der vier hauptbeteiligten Gemeinwesen betr. Kostenteiler, insbesondere bzgl. der Beiträge der Bürger- und der Korporationsgemeinde;

die Ko-Leitung des Museums wurde als nicht optimal betrachtet. Der Stiftungsrat entschied sich daraufhin im Einvernehmen mit dem Regierungsrat, dem Stadtrat, dem Bürgerrat und dem Korporationsrat von Zug zu einer Neuauflage der Vorlage. Diese sollte die unbestrittenen Elemente der Neuorganisation der Stiftung unverändert beinhalten, gleichzeitig aber die umstrittenen Punkte eliminieren bzw. durch konsensfähige ersetzen.

Neu ist deshalb Folgendes:

- Die mit der Neuordnung ab 2004 vorgesehenen Nettoaufwendungen von Fr. 1'000'000.- wurden wesentlich reduziert. Das Budget 2005 rechnet bei Gesamtaufwendungen von Fr. 1'060'000 und Erträgen von Fr. 220'000.- noch mit Nettoaufwendungen von Fr. 840'000.-
- In einer gemeinsamen Sitzung mit Vertretern des Stadtrates, des Bürgerrates und des Korporationsrates wurden folgende Jahresbeiträge vereinbart: Kanton 2/3 des Stiftungsbeitrages gemäss Leistungsvereinbarung (Budget 2005 Fr. 480'000.- statt Fr. 580'000.-), Stadt Zug 1/3 des Stiftungsbeitrages gemäss Leistungsvereinbarung (Budget 2005 Fr. 240'000 statt Fr. 290'000.-); Bürgergemeinde vereinbarter Betrag von Fr. 40'000.- (statt Fr. 42'800.-); Korporationsgemeinde vereinbarter Betrag von Fr. 80'000.- (statt Fr. 85'600.-).
- Gemäss Beschluss des Stiftungsrates wird ab 1. Januar 2005 die bisherige Ko-Leitung durch eine Einer-Leitung ersetzt.
- Positiv zu vermerken ist sodann, dass alle Einwohnergemeinden ihre Absicht erklärt haben, inskünftig fixe Beiträge an die Stiftung zu leisten.

Wir sind überzeugt, dass mit diesen im Konsens getroffenen Änderungen die Vorlage eine gute Chance hat, auch vom Grossen Gemeinderat der Stadt Zug, von der Bürgergemeindeversammlung und von der Korporationsgemeindeversammlung der Stadt Zug angenommen zu werden. Der neue Verteilschlüssel ist für den Kanton (2/3 statt 13/20) etwa gleich hoch wie der bisherige; für die Stadt Zug (1/3 statt 4/20) bedeutet er eine geringe Erhöhung gegenüber der bisherigen Regelung. Gegenüber der Vorlage von 2002 ergibt sich aber für die Stadt Zug wegen der vom Stiftungsrat beschlossenen Kostensenkungen eine wesentliche Reduktion des Jahresbeitrages.

2. Die Stiftung Museum in der Burg Zug

2.1. Die Ausgangslage

Seit 1976 besteht die öffentlich-rechtliche Stiftung "Museum in der Burg Zug". Gründungsmitglieder dieser Stiftung sind der Kanton Zug, die Stadt Zug, die Bürgergemeinde Zug und die Korporationsgemeinde Zug. Seit 1984 gehören auch die Einwohnergemeinde Baar und seit 1993 die Einwohnergemeinde Steinhausen der Stiftung an. Gesetzliche Grundlagen für die Stiftung sind folgende Erlasse:

- Kantonsratsbeschluss vom 21. November 1974 betreffend die Übernahme der Burgliegenschaft Zug sowie die Errichtung einer Stiftung für den Betrieb eines Museums in der Burg Zug (BGS 423.31)
- Kantonsratsbeschluss Satzungen der Stiftung "Museum in der Burg Zug" vom 11. März 1976 (BGS 423.311)
- Kantonsratsbeschluss über die Restauration der Burg von Zug und die Einrichtung eines Museums vom 10. April 1978 (GS 21,129)
- Beschluss des Grossen Gemeinderats der Stadt Zug vom 26. August 1975 betreffend Beteiligung an der Stiftung
- Beschluss der Bürgergemeinde Zug vom 28. April 1975 betreffend Beteiligung an der Stiftung
- Beschluss der Korporationsgemeinde Zug vom 15. Mai 1975 betreffend Beteiligung an der Stiftung.

Aufgabe der Stiftung ist es, in der vom Kanton unentgeltlich zur Verfügung gestellten Burg in Zug ein historisches Museum als aktives Museum zu führen, welches Einblick in alle Epochen der zugerischen Geschichte und Kultur gewährt. Der Kanton Zug hat sich verpflichtet, die Burg in Zug der "Stiftung Museum in der Burg" für die Führung des Museums unentgeltlich zur Verfügung zu stellen auf seine Kosten als historisches Baudenkmal zu renovieren, als Museum umzubauen, einzurichten und die Burg zu unterhalten. Die übrigen Gründungsmitglieder hatten einen einmaligen Gründungsbeitrag von je Fr. 100'000.- geleistet und sich verpflichtet, wie der Kanton ihr damaliges Museumsgut gemäss separatem Verzeichnis der Stiftung zu übereignen. Die ungedeckten Betriebskosten werden nach folgendem Kostenteiler getragen: Kanton Zug 13/20; Stadt Zug 4/20; Bürgergemeinde Zug 1/20; Korporationsgemeinde Zug 2/20. Die Gemeinden Baar und Steinhausen zahlen einen Jahresbeitrag, der vom Regierungsrat festgesetzt worden ist. Er beträgt zur Zeit für Steinhausen Fr. 12'000.- und für Baar Fr. 33'000.-.

2.2. Die Entwicklung des Museums

Seit der Eröffnung im Jahre 1983 haben sich die Aufgaben des Museums geändert, wodurch auch der Arbeitsanfall in qualitativer und quantitativer Hinsicht deutlich gestiegen ist. Dies gilt vor allem für die Bereiche Führung und Ausstellungen. Der Stiftungsrat hat deshalb die Unternehmensberatung Junker beauftragt, ein Leitbild zu erarbeiten und die Aufbau- und Ablaufstrukturen zu überprüfen und Verbesserungsvorschläge zu unterbreiten. Die Unternehmensberatung gelangte zum Schluss, dass die Stiftung schwergewichtig in die Hand eines Hauptträgers zu legen sei und der der Stiftungsrat in der strategischen Führung aktiv Einfluss zu nehmen habe. Die Zusammensetzung des Stiftungsrats soll gegebenenfalls geändert werden. Zur Verbesserung im Führungs-, Informations- und im personellen Bereich des Museums wurde die Schaffung einer Ko-Leitung sowie, aufgrund eines Vergleichs mit anderen Museen, zusätzliches Personal für Museumspädagogik, Ausstellungsvorbereitungen und die Museumsadministration vorgeschlagen.

Der Stiftungsrat hat als erste Massnahme ein Leitbild für das Museum erlassen, nach welchem das Museum neben seinem Vermittlungsauftrag auch ein Bildungsauftrag zu erfüllen hat. Als weitere Konsequenz aus der Organisationsanalyse hatte der Stiftungsrat ab 2002 die Einführung einer Ko-Leitung sowie die Anstellung einer Museumspädagogin beschlossen. Die Anstellung von weiterem Personal wurde auf die Zeit nach der Neuorganisation der Stiftung verschoben.

Dabei spielte u.a. auch eine Rolle, dass die Korporationsgemeinde und die Bürgergemeinde Zug schon seit einiger Zeit bemängelten, dass sie sich an den seit der Eröffnung des Museums im Jahre 1983 gestiegenen Betriebskosten (etappenweise Anpassung des Personalbestandes innert 20 Jahren von 2.0 auf heute 4.5 Personaleinheiten; Aufwendungen, die vor Betriebsaufnahme nicht angefallen sind) "automatisch" beteiligen müssen. Sie wiesen auf ihre finanzielle Leistungsfähigkeit und den ihrer Auffassung nach erweiterten Stiftungszweck hin; sie stützten sich dabei u.a. auf die ab 2002 neu angebotene Museumspädagogik, die über den bei der Gründung formulierten Auftrag an das Museum hinausgehe. Sie erklärten sich zwar bereit, weiterhin in der Stiftung Museum in der Burg Zug zu verbleiben und auch jährliche finanzielle Leistungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu erbringen.

2.3. Die Vorlage von 2002

Aufgrund dieser Situation hatte der Stiftungsrat dem Regierungsrat beantragt, mit einer Änderung von zwei Kantonsratsbeschlüssen eine entsprechende Neuorganisation der Stiftung zu ermöglichen. Dies hätte auch eine Änderung der Beteiligungsbeschlüsse des Grossen Gemeinderats der Stadt Zug, der Bürgergemeinde und der Korporationsgemeinde Zug notwendig gemacht. Der Regierungsrat hat daraufhin Ihnen eine Revision des Kantonsratsbeschlusses "betreffend die Übernahme der Burgliegenschaft Zug sowie die Errichtung einer Stiftung für den Betrieb eines Museums in der Burg Zug" und des Kantonsratsbeschlusses "Satzungen der Stiftung Museum in der Burg Zug" (Vorlage Nr. 1076) beantragt. Damit sollte einerseits bezüglich der Neuorganisation der Stiftung den Schlussfolgerungen des erwähnten Organisationsberichtes und andererseits den Begehren der Bürgergemeinde und der Korporationsgemeinde nachgekommen werden. Gleichzeitig sollen aber auch Elemente der wirkungsorientierten Verwaltungsführung mit einer grösseren Eigenverantwortung der Stiftung verwirklicht werden.

Zur Realisierung der Anträge des Organisationsberichts war vorgesehen, die Stiftung in dem Sinne neu zu organisieren, dass der Kanton und die Stadt Zug Hauptstiftungsmitglieder sind und die Finanzierung der Stiftung entsprechend angepasst wird. Gleichzeitig sollte von der bisherigen Defizitdeckung Abstand genommen und statt dessen Globalbeiträge an die Stiftung in Form von Abgeltungen gewährt werden. Dies in der Meinung, dass der Stiftung im Rahmen der Globalbeiträge mehr Kompetenzen zugebilligt werden können. Mit Beschluss vom 26. Juni 2003 hat der Kantonsrat die entsprechende Vorlage verabschiedet, die jedoch nicht in Kraft treten konnte, weil der Grosse Gemeinderat der Stadt Zug an seiner Sitzung vom 9. September 2003 die entsprechende Vorlage des Stadtrates mit 18 : 16 Stimmen knapp abgelehnt hatte.

3. Die Neuorganisation der Stiftung

3.1. Die Änderungen gegenüber der Vorlage von 2002

Die Stiftung nahm in der Folge eine Analyse der gescheiterten Vorlage von 2002 vor. Dabei ergab sich, dass wesentliche Elemente der Neuorganisation unbestritten waren. Dies betrifft Folgendes:

- Übernahme der Hauptträgerschaft durch Kanton und Stadt Zug;
 - Strategische Führung durch den Stiftungsrat
 - Erteilung eines Leistungsauftrags an die Stiftung durch die beiden Hauptträger in Verbindung mit für mehrere Jahre festgelegten Beiträgen, die von Kanton und Stadt im Verhältnis von 2/3 zu 1/3 getragen werden.
 - Aufhebung der bisherigen Defizitbeiträge
 - fixe Beiträge der Bürger- und der Korporationsgemeinde der Stadt Zug.
- Nach der Analyse führten nachstehende Punkte zum Scheitern der Vorlage:
- Die Vorlage erwies sich als zu wenig tragfähig, was den zukünftigen Kostenverteiler unter den vier hauptbeteiligten Gemeinwesen anbelangte. Die Bürger- und die Korporationsgemeinde wandten sich gegen die Vorschläge von Kanton und Stadt. Ein echter Konsens war nicht vorhanden.
 - Die Neuorganisation erschien, was verschiedene Voten bewiesen, zu wenig konsequent hinsichtlich der Museumsleitung. Die Ko-Leitung wurde als Aufschieben bzw. Nichtlösen personeller Probleme betrachtet.
 - Die Vorlage an den Kantonsrat und im September 2003 an den Grossen Gemeinderat fiel in eine finanzpolitisch schwierige Zeit. Kaum ein Gemeinwesen ist derzeit für die Übernahme von Mehrbelastungen bereit. Im Verhältnis zwischen Stadt und Kanton kommt noch die anstehende Neuverteilung der Aufgaben hinzu.
- Obwohl der Kantonsrat die Vorlage guthiess, wurde auch in den Diskussionen in der vorberatenden Kommission auf diese drei Probleme hingewiesen.
- Aufgrund dieser Analyse gelangte der Stiftungsrat im Einvernehmen mit dem Regierungsrat, dem Stadtrat von Zug und den Vertretern der Bürgergemeinde Zug und der Korporationsgemeinde Zug zum Schluss, dass die beteiligten Gründerkörperschaften eine neue Vorlage in Berücksichtigung der Gründe, die 2003 zum Scheitern geführt hatten, zu beantragen ist. In der aufgrund dieser Erkenntnisse überarbeiteten Vorlage ist Folgendes neu:
- Die Nettoaufwendungen wurden von Fr. 1'000'000.- auf Fr. 840'000.- reduziert. Dies wurde ermöglicht, in dem auf die Anstellung eines wissenschaftlichen Mitarbeiters vorläufig verzichtet wurde.
 - Sodann konnte im Rahmen der Gemeindepräsidentenkonferenz dank tatkräftiger Unterstützung durch den Stadtpräsidenten von Zug und den Gemeindepräsidenten von Baar erreicht werden, dass inskünftig alle Einwohnergemeinden Jahresbeiträge an die Stiftung leisten.

- Damit konnten auch die ungedeckten Kosten, die Grundlage für die mehrjährige Festlegung der von Kanton (2/3) und Stadt (1/3) zu zahlenden Beiträge sind, reduziert werden.
- In einer gemeinsamen Sitzung zwischen Kanton und Stadt Zug einerseits und der Bürger- und der Korporationsgemeinde andererseits vom 1. April 2004 war man sich einig, dass die Bürgergemeinde Zug und die Korporationsgemeinde Zug - wie bereits in der Vorlage von 2002 vorgesehen - Beiträge zahlen, die unabhängig der Entwicklung der Betriebskosten über mehrere Jahre fix sind und nur in Vereinbarung zwischen den Exekutiven des Kantons und der Bürgergemeinde bzw. der Korporationsgemeinde geändert werden können. Diese Beiträge wurden neu einvernehmlich wie folgt festgelegt:
 - Bürgergemeinde Zug Fr. 40'000.- (statt Fr. 42'800.- gemäss Vorlage 2002)
 - Korporationsgemeinde Zug Fr. 80'000.- (statt 85'600.- gemäss Vorlage 2002).
- Mit dem Stadtrat von Zug einigte man sich auf den gleichen Kostenteiler wie in der Vorlage von 2002, d.h.
 - Stadt Zug 1/3 des gemäss Leistungsvereinbarung festgelegten Jahresbeitrages
 - Kanton Zug 2/3 des gemäss Leistungsvereinbarung festgelegten Jahresbeitrages.

Wegen der reduzierten Kosten werden gegenüber der Vorlage von 2002 die Aufwendungen der Stadt Zug wie auch jene des Kantons Zug niedriger sein.

- Die Ko-Leitung wird gemäss Stiftungsratsbeschluss per 1. Januar 2005 durch eine Einerleitung ersetzt.

3.2. Die neue Finanzierung

In Vorgesprächen mit dem Stadtrat von Zug einigte man sich erneut auf den Kostenteiler von 2/3 (Kanton) zu 1/3 (Stadt). Dieser Kostenteiler besteht bereits, wenn auch im umgekehrten Sinn, bei der Stadt- und Kantonsbibliothek. Dabei wurde berücksichtigt, dass der Kanton die gesamte Burgliegenschaft unentgeltlich zur Verfügung stellt und auch unterhält (rund Fr. 80'000.- pro Jahr). Zudem leistet er - um die Stiftungsrechnung zu schonen - zu Lasten des Fonds für wohltätige, gemeinnützige und kulturelle Zwecke ausserordentliche Beiträge für den Kauf von Museumsgut. Wie bereits erwähnt kann es aber nicht darum gehen, lediglich den bisherigen Verteiler der ungedeckten Kosten zwischen dem Kanton und der Stadt aufzuteilen. Die grössere Eigenverantwortung der Stiftung betrifft auch die Finanzierung. So hat sie auch für genügend Einnahmen besorgt zu sein. Diese Einnahmen dürfen allerdings nicht überschätzt werden. Das Museum in der Burg wird - auch wenn der

Stiftung grössere Eigenverantwortung zugewiesen wird - überwiegend von der öffentlichen Hand getragen werden müssen. Neben den Beiträgen von Kanton und Stadt Zug und den Einnahmen aus den Eintrittsgeldern hat sich der Stiftungsrat - wie dies schon bisher geschehen ist - aktiv um zusätzliche Finanzquellen zu bemühen. In Frage kommen aber auch Beiträge in Form von Sponsoring. Für den Ankauf von Museumsgegenständen steht zudem das Stiftungskapital zur Verfügung.

3.3. Die grössere Eigenverantwortung der Stiftung

Die grössere Eigenverantwortung der Stiftung zeigt sich vor allem darin, dass Regierungsrat und Stadtrat der Stiftung einen Leistungsauftrag erteilen, welcher in Ergänzung zu dem in den Satzungen enthaltenen Zweck den von der Stiftung als Träger des Museums in der Burg zu erfüllende Tätigkeit enthält. In diesem Leistungsauftrag sind alle jene Punkte zu regeln, die gemäss Regierungsratsbeschluss vom 28. Oktober 2003 zwingend enthalten sein müssen. Es handelt sich dabei um folgende Bereiche:

Rechtsgrundlagen, Vertragsparteien, Vertragsgegenstand, Vertragsbeginn, Laufzeit, Kündigung, Grundrechtsbindung, Ausstandspflicht, Amtsgeheimnis und Geheimhaltungspflicht, Aufbewahrung der Unterlagen und Pflicht zur Archivierung, Datensicherheit und Datenschutz, Pflicht zur Integrität, Sicherheit des Auftragnehmers und seines Personals, Öffentliches Beschaffungswesen, Sorgfältige Auswahl des Personals, Beizug Dritter, Mitteilungen an kantonale und städtische Behörden, Budget und Rechnungslegung, Höhe des Pauschalbeitrages von Kanton und Stadt, Controlling, Reporting und Berichtswesen, Auskunftspflicht und Einsichtsrecht, Finanzaufsicht, Aufsichtsbeschwerden, Haftung, Vorzeitige Vertragsauflösung, Gerichtsstand. Damit erübrigen sich die bisherige Genehmigung des Stellenplans, der Anstellung von Personal, der Festlegung der Anstellungsbedingungen sowie des jährlichen Vorschlags und der Jahresrechnung durch den Regierungsrat. Dies ist inskünftig allein Sache des Stiftungsrates. Der Regierungsrat überprüft als Aufsichtsbehörde lediglich noch die Einhaltung des gesetzlichen Auftrags, die rechtmässige Verwendung der Stiftungsmittel und die Einhaltung des Leistungsauftrags. Als Revisionsstelle prüft die kantonale Finanzkontrolle, die schon bisher Revisionsstelle der Stiftung war, ob die Buchführung und die Jahresrechnung Gesetz und Satzungen entsprechen. So ist gewährleistet, dass trotz grösserer Eigenverantwortung der Stiftungsrat in seiner Tätigkeit überwacht wird.

3.4. Die einzelnen Gesetzesbestimmungen

Kantonsratsbeschluss betreffend die Übernahme der Burgliegenschaft in Zug sowie die Errichtung einer Stiftung für den Betrieb eines Museums in der Burg

In diesem Beschluss sind insbesondere § 5 Abs. 3 und § 6 zu ändern, in denen die Finanzierung durch die beteiligten Körperschaften geregelt ist. § 5 Abs. 3 ist Grundlage für den Betriebsbeitrag des Kantons. Mit der Neuordnung wird auf die bisher detaillierte Formulierung verzichtet und dafür auf die Satzungen (Artikel 3 Abs. 2) verwiesen. Dasselbe gilt für § 6 Ziffer 2, in welchem bezüglich der Beiträge der Stadt Zug und der Bürger- und der Korporationsgemeinde Zug auf die Satzungen verwiesen wird.

Mit der Änderung von § 8 soll die Beteiligung weiterer Gemeinden erleichtert werden. Der Stiftung sollen inskünftig auch Gemeinden beitreten können, die über kein Museumsgut verfügen.

Schliesslich kann § 5 Abs. 5, der mit der seinerzeitigen Bewilligung des Kredits zum Umbau der Burgliegenschaft gegenstandslos geworden ist, aufgehoben werden.

Kantonsratsbeschluss Satzungen der Stiftung "Museum in der Burg Zug"

Artikel 1 und 2

Artikel 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen. Allerdings werden die Daten der Beteiligungsbeschlüsse der drei Körperschaften nicht mehr erwähnt, da diese Beschlüsse von den zuständigen Instanzen noch angepasst werden müssen. In der Formulierung von Artikel 2 ist redaktionell berücksichtigt, dass seit dem Kantonsratsbeschluss von 1976 das Museum eingerichtet ist. Materielle Änderungen enthalten die Abs. 2 und 3, die Grundlage für den Leistungsauftrag sind, welche die beiden Hauptträger der Stiftung erteilen. Es wird auch festgelegt, dass mit dem Beitrag von Kanton und Stadt Zug die Erfüllung des Leistungsauftrags abzugelten ist, wobei allerdings verschiedene Eigenfinanzierungsmöglichkeiten der Stiftung (Sponsoring, Beiträge von Gemeinden und Privaten, Eintrittsgelder) zu berücksichtigen sind.

Artikel 3 Abs. 2

Artikel 4

In diesen Artikeln wird die finanzielle Beteiligung von Kanton und Stadt Zug sowie der Bürgergemeinde und der Korporationsgemeinde Zug neu geregelt. Entsprechend dem Wunsch der Bürgergemeinde und der Korporationsgemeinde Zug, die weiterhin Stiftungsmitglieder blieben, richten sich deren Jahresbeiträge inskünftig nicht mehr

nach den ungedeckten Betriebskosten. Die Jahresbeiträge erhöhen sich damit auch nicht mehr automatisch entsprechend der Kostenentwicklung des Museums. Sie sind inskünftig zwischen den Gemeinden und dem Regierungsrat zu vereinbaren. Sie betragen aber mindestens Fr. 40'000 für die Bürgergemeinde und mindestens Fr. 80'000.- für die Korporationsgemeinde. Neu sind die Stadt Zug und der Kanton die Hauptträger der Stiftung. Sie tragen im Verhältnis 1/3 zu 2/3 den grössten Teil der Aufwendungen des Museums. Grundlage für die Berechnung der auf mehrere Jahre festgelegten Beiträge sind die nach Abzug aller Erträge verbleibenden Restkosten. Gegenüber der heutigen Regelung handelt es sich dabei aber nicht mehr um eine Defizitdeckung.

Artikel 4^{bis}

Artikel 5

Artikel 6

Die beiden Hauptträger werden inskünftig der Stiftung einen Leistungsauftrag erteilen. In diesem Auftrag sind die von der Stiftung mit dem Museum zu erfüllenden kultur- und bildungspolitischen Leistungen zu vereinbaren, die mit bestimmten sachlichen und finanziellen Mitteln und einem gewissen Grad an Autonomie zu erreichen sind. Bezüglich der von Kanton und Stadt Zug zu gewährenden Abgeltung wird zunächst festgehalten, dass damit die qualitativ gute Erfüllung des Leistungsauftrags möglich sein soll. Allerdings sind dabei auch die zur Verfügung stehenden Jahresbeiträge anderer öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Körperschaften, sowie Eigenfinanzierungsmöglichkeiten der Stiftung zu berücksichtigen. Die Gewährung eines Betriebskapitals durch die beiden Hauptträger wird ein möglicher Verhandlungsgegenstand bei der Ausarbeitung des Leistungsauftrags sein. Die Stiftung wird beauftragt, aktiv um Einnahmen besorgt zu sein. Sponsoring ist eine Möglichkeit, wobei allerdings darauf geachtet werden muss, dass die Erfüllung der Aufgaben des Museums nicht beeinträchtigt werden. Die Stiftung wird sich auch weiterhin um Zuwendungen von Privatpersonen zu bemühen haben. Solche Drittmittel dienen vor allem der Qualitätssteigerung.

Artikel 6 entspricht dem geltenden Artikel 5 bzw. § 8 des Kantonsratsbeschlusses betreffend die Übernahme der Burgliegenschaft in Zug sowie die Errichtung einer Stiftung für den Betrieb eines Museums in der Burg. Mit der Anstellung einer Museumspädagogin erfüllt das Museum auch einen Bildungsauftrag. Gemäss Gemeindegesetz und Schulgesetz sind die Einwohnergemeinden für die Schulen der Vorschulstufe, der Primarstufe und der Sekundarstufe I (exkl. Unterstufe des Gymnasiums) zuständig. Es ist deshalb richtig, dass neben der Stadt Zug als künftiger

(Teil-)Hauptträger sowie den Einwohnergemeinden Baar und Steinhausen sich auch die übrigen Gemeinden an der Stiftung beteiligen. Dies ist neu auch dann möglich, wenn der Stiftung kein Museumsgut übergeben wird. In der Zwischenzeit haben alle Gemeinden im Rahmen der Gemeindepräsidentenkonferenz entsprechende Zusicherungen abgegeben. Dabei wurde der Wunsch geäußert, dass sich die Gesamtheit aller übrigen Gemeinden durch einen Sitz im Stiftungsrat vertreten lassen können (vgl. Ausführungen zu Art. 9).

Artikel 9 und 11

Wie bisher sind der Stiftungsrat und die Revisionsstelle (bisher Kontrollstelle) die beiden Organe der Stiftung. Unter Ziffer "III. Organisation der Stiftung" werden die Zwischentitel "Stiftungsrat" und "Kontrollstelle" aufgehoben, damit unter Artikel 10 festgehalten werden kann, dass die Anstellung des Personals nach den Bestimmungen der Personalgesetzgebung des Kantons erfolgt. Das Personal der Stiftung ist zwar weder Personal des Kantons oder der Stadt Zug; es besteht aber zwischen ihm und der Stiftung ein öffentlich-rechtliches Arbeitsverhältnis.

In Art 9 werden die Wahlbehörden des Stiftungsrats, die Anzahl Mitglieder und dessen Aufgaben neu umschrieben. Entsprechend der beiden Hauptträger und entsprechend ihrer finanziellen Beteiligung erfolgt die Wahl von vier bzw. zwei Mitgliedern durch sie, jeweils für eine Amtsdauer von vier Jahren. Aufgrund der nach wie vor wesentlichen finanziellen Beteiligung der Bürger- und der Korporationsgemeinde Zug bzw. der zunehmenden Unterstützung der Einwohnergemeinden wird von der Bürger- und der Korporationsgemeinde Zug ebenso ein gemeinsamer Wahlvorschlag zu berücksichtigen sein, wie von den übrigen Gemeinden. Bei der Festlegung des Aufgabenbereichs ist die mit dieser Revision beabsichtigte grössere Unabhängigkeit und Eigenverantwortung berücksichtigt. Aufgaben, für die bisher der Regierungsrat zuständig war, fallen in die Kompetenz des Stiftungsrates. Es sind dies insbesondere die Genehmigung des Budgets, des Stellenplans und der Jahresrechnung. Im Übrigen stellt der Stiftungsrat das Personal an, genehmigt den Geschäftsbericht, erlässt die Geschäftsordnung und das Betriebsreglement für das Museum und führt die Verhandlungen mit dem Regierungsrat bei der Ausarbeitung bzw. Änderung des Leistungsauftrags. Die wesentlichen Aufgaben der Finanzkontrolle in ihrer Eigenschaft als Revisionsstelle der Stiftung Revisionsstelle (Überprüfung, ob die Buchführung und die Jahresrechnung Gesetz und Satzungen entsprechen), werden neu in den Satzungen umschrieben.

3.5. Die Kosten

Die gemäss Leistungsauftrag an die Stiftung zu zahlenden Beiträge der beiden Hauptträger werden auf 2/3 für den Kanton und 1/3 für die Stadt festgelegt. Dieser neue Verteiler ist für die Stadt Zug (Erhöhung von 20 % auf 33 %) höher als die bisherigen 4/20, für den Kanton etwa gleich hoch (Erhöhung von 65 % auf 66.6 %). Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass aufgrund des gegenüber der Vorlage 2002 reduzierten Budgets die Mehraufwendungen auch für die Stadt Zug im Rahmen liegen. Für 2005 sieht das Budget Aufwendungen, die auf Kanton und Stadt aufzuteilen sind, von Fr. 720'000.- vor (Vorlage 2002 Fr. 870'000.-), d.h. der Beitrag des Kantons Zug wird sich gegenüber der Vorlage 2002 von Fr. 580'000.- auf Fr. 480'000.-, jener der Stadt Zug von Fr. 290'000.- auf Fr. 240'000.- reduzieren.

Laufende Rechnung	2005	2006	2007	2008
• bereits geplanter Betrag	550'000	550'000	550'000	550'000
• effektiver Betrag gemäss vorliegendem Antrag	480'000	480'000	480'000	480'000

4. Antrag

Gestützt auf den vorstehenden Bericht **b e a n t r a g e n** wir Ihnen,

es sei auf die Vorlagen Nrn. 1252.2/3 - 11523/24 einzutreten und ihnen zuzustimmen.

Zug, 6. Juli 2004

Mit vorzüglicher Hochachtung

REGIERUNGSRAT DES KANTONS ZUG

Der Landammann: Walter Suter

Der Landschreiber: Tino Jorio